

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2876 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 07 08
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/68-IA 10/91

1114 IAB
1991 -07- 12
zu 1096 IJ

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Strobl
und Kollegen, Nr. 1096/J vom 14. Mai 1991
betreffend verwaltungsmäßige Umsetzung
der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Strobl und Kollegen haben am 14. Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1096/J, betreffend die verwaltungsmäßige Umsetzung der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Nach § 33 sind bei der Sanierung von Altanlagen die Abwasserreinleitungen den Emissionswerten anzupassen. Der Wasserebene berechnete hat nach zwei Jahren ein Sanierungsprojekt vorzulegen.

Wieviele Kläranlagenbetriebe haben im Bundesbereich die Verpflichtung, innerhalb von zwei Jahren solche Sanierungsprojekte vorzulegen und wird diese Verpflichtung nicht zu einer Überlastung der Behörden, von Planungsbüros und Zivilingenieuren führen?

- 2 -

2. Welche Maßnahmen wollen Sie setzen, wenn die Sanierungsprojekte nicht fristgerecht erstellt werden können?
3. Wie will der Gesetzgeber den aus der Landwirtschaft anfallenden Phosphat-, Nitrat- und Stickstoffeintrag in die Gewässer einschränken?
4. Welche Überwachungseinrichtungen sind für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung vorgesehen, insbesondere in der Ausbringung von Düngemitteln und den Einschränkungen und Auflagen nach § 32 (2) lit. f und g?
5. Durch die zusätzlichen Reinigungsstufen wird bundesweit der Klärschlammanfall um ein weiteres Drittel zusätzlich anwachsen.
Wollen Sie Klärschlamm, sofern er den gestellten Anforderungen als Dünger entspricht, vermehrt auf landwirtschaftlichen Böden anbringen oder welches Entsorgungskonzept verfolgen Sie für Klärschlamm?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Derzeit sind bundesweit ca. 900 Kläranlagen in der Größenordnung über 50 Einwohnergleichwerten in Betrieb. Der überwiegende Teil der Anlagenbetreiber wird die angesprochenen Sanierungskonzepte binnen 2 Jahren vorzulegen haben. Hievon sind von vornherein lediglich die ca. 100 in Seeneinzugsgebieten befindlichen Anlagen auszunehmen, da diesen bereits eine Nährstoff-

- 3 -

eliminierung vorgeschrieben ist, sodaß keine Anpassung an die Grenzwerte der Abwasseremissionsverordnungen erfolgen muß.

Die Überprüfung der Sanierungskonzepte wird zweifellos eine Mehrauslastung der Wasserrechtsbehörden mit sich bringen. Verbindliche Aussagen über das Ausmaß der Mehrbelastung von Planungsbüros und Zivilingenieuren zu treffen, ist mir im Rahmen meines Vollzugsbereiches nicht möglich.

Zu Frage 2:

Kommt der Wasserberechtigte seiner Verpflichtung zur fristgerechten Vorlage des Sanierungskonzeptes nicht nach, wären die Behörden letztlich verhalten, die wasserrechtliche Bewilligung zu entziehen, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Vorlagefrist gemäß § 33 c WRG vorliegen.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß durch die Neuregelung der Gewässerschutzbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes auch dem Umstand Rechnung getragen wurde, daß eine nicht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch die in der Anfrage genannten Einträge mit Gefahren für die Gewässer verbunden sein kann.

Zur Einschränkung solcher Einträge wurde deshalb insbesondere vorgesehen:

- Bewilligungsfreiheit nur mehr für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; als solche gilt die unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.

- 4 -

- Bewilligungspflicht für das Ausbringen von Düngemitteln, soweit die Düngergabe (Wirtschaftsdünger wie Mist, Jauche und Gülle; Handelsdünger; Klärschlamm, Müllkompost und andere zur Düngung ausgebrachte Abfälle) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Reinstickstoff je Hektar und Jahr übersteigt.
- Vorsorgliche Anordnungen zur Wahrung öffentlicher Interessen und der Ausübung des Gemeingebrauches, zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen und Sicherung der künftigen Wasserversorgung.
- Die Möglichkeit, im Verordnungswege die Verwendung näher zu bezeichnender Stoffe zur Düngung oder Schädlingsbekämpfung zu untersagen oder zu regeln.
- Zur Sanierung bereits belasteten Grundwassers die Festlegung von Schwellenwerten mit Alarmfunktion für im Grundwasser unerwünschte Stoffe, mit der Folge, daß bei deren Überschreitung Sanierungsmaßnahmen ausgelöst werden.

Zu Frage 4:

Die Grundsätze über die Ausübung der Gewässeraufsicht wurden durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 nicht verändert. Beim Vollzug ihrer Aufsichtstätigkeit werden sich die Behörden aber auf jene neuen Daten stützen können, deren Erhebung das novellierte Hydrographiegesetz sicherstellt. So sollen noch im Jahre 1991 Gewässerbeobachtungen an 700 Meßstellen in vierteljährlichem Abstand vorgenommen werden. Bis 1996 ist ein schrittweiser Ausbau des Beobachtungsnetzes auf 2.030 Meßstellen vorgesehen.

- 5 -

Zu Frage 5:

Die Kompetenz der gesetzlichen Regelung der Klärschlammausbringung fällt den Ländern zu. Entsprechende Bodenschutz- bzw. Klärschlammausbringungsgesetze wurden bereits erlassen bzw. befinden sich in Vorbereitung.

Möglichkeiten für die Klärschlammabeseitigung sind die landwirtschaftliche Nutzung, die Deponie, die Verbrennung (wie die Deponierung der Verbrennungsreste) sowie, in geringem Ausmaß, die Klärschlammverrottung (Kompostierung). Entsprechend dem Koalitionsübereinkommen der Bundesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestrebt, Maßnahmen zur Restriktion der Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Böden zu unterstützen. Bereits die Einschränkung der wasserrechtlichen Bewilligungsfreiheit auf die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 ist unter diesem Gesichtspunkt zu sehen, da u.a. die Einhaltung der landesgesetzlichen Regelung der Klärschlammausbringung Voraussetzung der "Ordnungsmäßigkeit" ist. Letztlich wird bemerkt, daß Klärschlamm mangels konstanter Zusammensetzung nicht dem Düngemittelrecht unterliegt.

Der Bundesminister:

